



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Prüfungskommission 70
Pharma-Assistentin/Pharma-Assistent

Kontakt: Sabrina Köppel, Aktuarin, Rosenweg 10, 8810 Horgen
Telefon 043 538 51 07, sabrina.koepfel@gmx.ch

09.03.2017
1/4

An alle Apotheken mit Lernenden, für das QV 2017

Anforderungen und Hinweise an eine Apotheke mit Lernenden, insbesondere für die Durchführung der VPA im Jahre 2017

1. Labor

Jede und jeder Lernende muss die Möglichkeit haben, die Kompetenz 4 während der Ausbildung zu üben. Dazu sollen regelmässig pharmazeutisch-technische Arbeiten durchgeführt werden. Eine Möglichkeit für Apotheken ohne Herstellungsbeurteilung ist die Zusammenarbeit mit anderen Apotheken mit entsprechenden Einrichtungen um ein genügendes Training zu ermöglichen. Falls die pharmazeutisch-technische Arbeit nicht in der Lehrapotheke durchgeführt werden kann, muss der Prüfungskommission bis spätestens 20. März 2017 die Prüf-Apotheke mitgeteilt werden. Die **ganze** VPA wird dann in der ausgewählten Apotheke mit Labor durchgeführt.

2. Chemikalien und Drogen, Arbeitsgeräte, Behältnisse

Diese Substanzen und Chemikalien sind zur Durchführung der VPA 2017 einsetzbar, und **müssen somit in tadellosem, nicht abgelaufenen Zustand in der Prüfungsapotheke vorhanden sein:**

Acidum salicylicum	Ethanol 96% (V/V) mit Kampfer 0.1%	Anisi fructus
Levomentholum	Ethanol 70% (V/V) mit Kampfer 0.1%	Aurantii flos
Natrii chloridum	Glycerin 85%	Foeniculi fructus
Talcum	Pfefferminzöl	Juniperi fructus
Ureum	Polidocanolum	Lupuli flos
Xylitolum	Rezepturalkohol 70%	Matricariae flos
Zinci oxidum	Rezepturalkohol 96%	Melissae folium
Alkohol zur Desinfektion	Wasserstoffperoxid 30%	Menthae piperitae folium
Aqua purificata	Unguentum leniens	Urticae folium
Chlorhexidinguconat-Lösung 20%	Vaselinum album	Valerianae radix

Die pharmazeutisch-technische Arbeit wird nach ALT berechnet.



Weiter gelten folgende Hinweise für die VPA 2017, damit eine erfolgreiche Arbeit im Bereich pharmazeutisch-technische Arbeit gemacht werden kann.

Galenische Formen	Behältnisse
Lösungen	Chemikaliengefässe
Mischungen	Glasbehältnisse
Salben	Papierbeutel
Suspensionen	Puderdosen
Verdünnungen	Töpfe
	Tuben

Arbeitsgeräte	
Becherglas	Teeschaufeln
Erlenmeyer	Reibschalen und Pistill
Glasstab	Trichter
Messwaage	Tubenabfüllgeräte
Messzylinder	Gefäss zum Zerstossen von Teedrogen
Papierfilter	
Pipetten	Etikettierung
Polylöffel	Handschuhe
Teemischgeräte	Schutzbrille

Demogeräte
Diskus
Turbohaler
Inhaler DA
Blutdruckmessgerät
BZ Messgeräte

3. Mietgegenstände etc.

Es ist nicht notwendig, dass jede Apotheke jeden möglichen Gegenstand zur Miete anbietet. Doch soll auf entsprechenden Kundenwunsch eine adäquate, kundengerechte Lösung angeboten werden können. Das kann auch eine individuelle Kun-



denbestellung sein. Dazu werden von Vorteil Kataloge und Prospekte bereitgehalten. Die Details der Geräte und Gegenstände sind jedoch zu kennen, da diese Kenntnisse einerseits in den überbetrieblichen Kursen und andererseits (teilweise) auch an der Berufsfachschule vermittelt werden.

4. Informatik

Wir gehen davon aus, dass jede Apotheke einen Internetzugang hat und dass gewisse Informationen auch auf diesem Weg beschafft werden können.

5. Räumlichkeiten für die Durchführung der VPA

Während der VPA wird ein Teil am Ladenkorpus durchgeführt. Während dieser Zeit muss die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit haben, auf alle Hilfsmittel und Geräte, die während einer Beratung und einem Verkauf auch im Alltag benützt werden, zugreifen können. Dazu gehören auch zwischendurch die Kasse und die Eingabemöglichkeiten für Krankenkassenbezüge. Es kann auch sein, dass in der diskreten Zone ein Stützstrumpf oder ein Blutdruck gemessen werden muss. Für die Laborarbeiten ist während 45 Minuten der entsprechende Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

6. Hinweis- und Namensschilder

Für die Apotheken stehen auf der Homepage des AVKZ Hinweisblätter zum Ausdrucken und Aufstellen während den Prüfungen zur Verfügung.
Die Expertinnen und Experten werden mit Namensschilder auftreten.

7. Mitarbeit während der VPA

Während der Durchführung der VPA können die Expert/-innen keine Gespräche mit anderen Personen führen. Es ist nicht gestattet, dass Mitarbeiter/-innen den Kandidat/-innen helfen. Das würde als Betrug gewertet und hat entsprechende Konsequenzen. Die Schlussbesprechung und die Notengebung werden durch die Expert/-innen alleine gemacht. Die Anwesenheit von anderen Personen (mit Ausnahme der Prüfungskommission oder von der Prüfungskommission zugelassene Personen) ist nicht gestattet.

8. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird teilweise den Prüfungen beisitzen. Sie sind weder in der Beurteilung der Kandidat/-innen noch in der Mithilfe bei der Durchführung der



VPA involviert. Sie protokollieren sich einzig die Beobachtungen in Bezug auf die Durchführung und Organisation der Expert/-innen während der VPA. Sie geben am Schluss ihre Beobachtungen in einer kurzen Rückmeldung an die Expertinnen weiter.

9. Weitere Informationen

Weiter gelten auch die Prüfungsinformationen für Kandidatinnen und Kandidaten, für Expertinnen und Experten und für Mitglieder von Kommissionen, herausgegeben durch das SDBB. Diese Informationen finden Sie auf der Homepage von PharmaSuisse (www.pharmasuisse.org → Pharma-Assistentin → Qualifikationsverfahren)

Prüfungskommission Pharma-Assistentinnen EFZ und Pharma-Assistenten EFZ Kanton
Zürich

März 2017

Imke Speck

Präsidentin der Prüfungskommission